

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 43/13 B

L 14 R 977/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 34 R 185/09 (SG Dortmund)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und den Richter Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. Oktober 2012 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Aufhebung der Bewilligung ihrer großen Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit ab 1.10.2008 wegen der Anrechnung ihrer großen Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach Maßgabe des § 93 SGB VI. Mit Urteil vom 26.10.2012 hat das LSG Nordrhein-Westfalen die erstinstanzliche Klageabweisung insoweit bestätigt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 10.4.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (vgl zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht ansatzweise gerecht.
- 5 Die Klägerin trägt vor:
"Die vorliegende Frage, nämlich die Frage des eigentumsrechtlichen Charakters der Hinterbliebenenversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung, insbesondere der aus unserer Sicht nicht hinreichende Ausgleich der immateriellen Schäden, die auch insbesondere der Klägerin entstanden sind, bedürfen einer grundsätzlichen Klärung."
- 6 Mit dieser Formulierung hat die Klägerin bereits keine abstrakte Rechtsfrage im vorgenannten Sinne aufgezeigt. Selbst wenn sich aber aus der weiteren Beschwerdebegründung, in der die Klägerin vorträgt, dass sie der Meinung sei, durch die Anrechnungsregelung des § 93 Abs 1 Nr 2 SGB VI werde ihr durch Art 14 GG geschützter Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung



verletzt, eine Rechtsfrage "herausfiltern" ließe, was nicht Aufgabe des BSG als Beschwerdegericht ist, hat sie es jedenfalls versäumt, deren (weitere) Klärungsbedürftigkeit darzutun.

- 7 Die Klägerin führt in ihrer Beschwerdebegründung selbst aus, dass das BSG die von ihr "als klärungsbedürftig angesehene Rechtsfrage bereits beantwortet" habe. Zudem weist sie darauf hin, dass das LSG in seiner Entscheidung "auf die bekannte Rechtsprechung" des BSG und des BVerfG Bezug genommen habe. Dass trotz der hiernach vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung noch oder wieder Klärungsbedürftigkeit bestehe, hat die Klägerin aber nicht ausreichend vorgetragen. Um darzulegen, dass einer bereits entschiedenen Rechtsfrage gleichwohl noch grundsätzliche Bedeutung zukomme, hat ein Beschwerdeführer aufzuzeigen, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen wurde bzw die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten sei (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52*), oder dass neue erhebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (*vgl BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 mwN; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 8b*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht im Ansatz gerecht. Die Beschwerdebegründung setzt sich schon nicht mit den vom LSG in Bezug genommenen höchstrichterlichen Entscheidungen auseinander. Wenn, wie die Klägerin unter Verweis auf die Entscheidung des BVerfG vom 18.2.1998 (*1 BvR 1484/86*) vorträgt, "damals" nicht über die Regelung des § 93 SGB VI entschieden worden sei, wäre es Aufgabe der Beschwerdebegründung gewesen darzulegen, inwieweit sich die "damals" geprüften Rechtsgrundlagen von der Neuregelung unterscheiden, sodass die (möglicherweise) gestellte Rechtsfrage (erstmalig oder erneut) klärungsbedürftig geworden ist. Der pauschale Vortrag, "in diesem Zusammenhang" seien "Aspekte wie der Ausschluss eines Schmerzensgeldanspruches der Klägerin bzw. zuvor des Versicherten gegen den Arbeitgeber nicht berücksichtigt worden", reicht nicht aus.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

